

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktbreit folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 01.08.1991 - Nr. 33-028/06.1 – genehmigte

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marktbreit (BGS-EWS)

1. Änderungssatzung vom 22.04.1993 mit Wirkung vom 01.01.1993, 2. Änderungssatzung vom 19.12.1995 mit Wirkung vom 01.01.1996, 3. Änderungssatzung vom 08.10.1997 mit Wirkung vom 01.01.1998, 4. Änderungssatzung vom 12.11.1998 mit Wirkung vom 01.01.1999, 5. Änderungssatzung vom 23.11.1999 mit Wirkung vom 01.01.2000; mit Wirkung vom 01.01.2002: 6. Änderungssatzung vom 26.11.2001;

§ 1 Beitragshebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, so weit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und so weit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur ge-

werblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Grundstücke im Ortsteil Gnodstadt für die bereits nach der Satzung der ehemaligen Gemeinde Gnodstadt vom 03. 08. 1976 die Beitragspflicht entstanden ist, nur insoweit, als die tatsächliche, die zulässige Geschossfläche überschreitet.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt
pro qm Grundstücksfläche € 4,36
pro qm Geschossfläche € 14,51

(2) Für Flächen, für die ein Ergänzungsbeitrag nach der Satzung vom 10.02.1993 in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen ist oder festgesetzt wurde, ermäßigt sich der Herstel-

lungsbeitrag um den Ergänzungsbeitrag (€ 1,50/qm Grundstücksfläche - €5,25/qm Geschossfläche).

§ 6 mit Wirkung vom 1.1.1993 i.d.F d. 1. Änderungssatzung v. 22.04.1993.

Text in der Fassung vom 30.01.1992:

(1) Der Beitrag beträgt
pro qm Grundstücksfläche DM 6,52
pro qm Geschossfläche DM 16,61

(2) Für Flächen, für die ein Ergänzungsbeitrag nach der Satzung vom 21.05.1990 zu zahlen ist oder festgesetzt wurde, ermäßigt sich der Herstellungsbeitrag um den Ergänzungsbeitrag (DM 1,82/qm Grundstücksfläche - DM 6,61/qm Geschossfläche).

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, so weit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 m.W. vom 01.01.1998 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 08.10.1997.

Text in der Fassung vom 20.8.1991:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 9a Gebührenerhebung

Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück €30,00 im Jahr.

§ 9a m.W. vom 01.01.1998 eingefügt durch 3. Änderungssatzung vom 08.10.1997.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt €2,45 pro Kubikmeter Abwasser.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 m.W. vom 01.01.2000 i. d. F. d. 5. Änderungssatzung vom 23.11.1999.
Text in der Fassung vom 20.08.1991: Die Gebühr beträgt DM 2,50 pro Kubikmeter Abwasser.
Text in der Fassung vom 22.04.1993: Die Gebühr beträgt DM 3,00 pro Kubikmeter Abwasser
Text in der Fassung vom 19.12.1995: Die Gebühr beträgt DM 3,70 pro Kubikmeter Abwasser.
Text in der Fassung vom 08.10.1997: Die Gebühr beträgt DM 4,00 pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, so weit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für 5 Stück Kleinvieh eine Wassermenge von 14 m³/Jahr als nachgewiesen.

§ 10 Abs. 2 Satz 3 m.W. vom 01.01.1999 i. d. F. d. 4. Änderungssatzung vom 12.11.1998.
Text in der Fassung vom 20.08.1991:
18 m³/Jahr

Zum Kleinvieh zählen Rindvieh, Pferde, Esel bis zu einem Jahr, ferner Schweine - über 8 Wochen - Schafe und Ziegen. Maßgebend für den Abzug ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. Die Wassermengen

werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen nach Abs. 2 Wassermengen als nachgewiesen gelten, wird eine Mindesteinleitungsmenge verrechnet. Diese beträgt für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldete Person 18 Kubikmeter pro Jahr. Maßgebend für die Berechnung der Mindestgebühr sind die Verhältnisse zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines

auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

*§ 14 Abs. 2 mit Wirkung vom 01.01.1996 i.d.F.d. 2. Änderungssatzung vom 19.12.1995
Fassung vom 29.08.1991: Auf die Gebührenschuld sind zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung zu leisten.*

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.09.1981 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.06.1991 außer Kraft.

Marktbreit, 20.08.1991
STADT MARKTBREIT
I.V. Weiß, 2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 20.08.1991 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktbreit mit Ortsteil Gnodstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.08.1991 angeheftet und am 11.09.1991 wieder abgenommen.

Marktbreit, 26.09.1991
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
i.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle